

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Gz.: 1B 4/5025

Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift für die Organisation des Schuljahres 2013/2014 (VVOrgS1314)

I. Die Verwaltungsvorschrift für die Organisation des Schuljahres 2013/2014 (VVOrgS1314) vom 1. Februar 2013 (ABl.TMBWK Nr. 2/2013 S. 14) wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt "4.6 Lehrerwochenstunden für die Schulämter, das ThILLM, das TMBWK und die Koordinierungsstelle Eigenverantwortliche Schule am TMBWK für Tätigkeiten außerhalb des Unterrichts" wird wie folgt gefasst:

4.6 Lehrerwochenstunden für die Schulämter, das ThILLM, das TMBWK und die Koordinierungsstelle Eigenverantwortliche Schule am TMBWK für Tätigkeiten außerhalb des Unterrichts

Die Ressourcen werden den Schulämtern, dem ThILLM und dem TMBWK nach folgender Berechnung zugeteilt:

Pool	SSÄ	ThILLM	TMBWK	Koordinierungs- stelle Eigenverantwort- liche Schule am TMBWK
Berechnung	$1,335 \cdot (4,2 \cdot \text{Anzahl der Schulen} + 0,00594 \cdot \text{Anzahl der Schüler})$ davon: $TQB = 0,0084 \cdot \text{Anzahl der}$	$0,268 \cdot (4,2 \cdot \text{Anzahl der Schulen} + 0,00594 \cdot \text{Anzahl der Schüler})$	$0,2722 \cdot (4,2 \cdot \text{Anzahl der Schulen} + 0,00594 \cdot \text{Anzahl der Schüler})$	$0,094 \cdot (4,2 \cdot \text{Anzahl der Schulen} + 0,00594 \cdot \text{Anzahl der Schüler})$

	Schüler (nur abs)			
--	-------------------	--	--	--

Der Gesamtstundenbedarf ergibt sich aus der Gleichung

$$LWS = 1,9692 * (4,2 * \text{Anzahl der Schulen} + 0,00594 * \text{Anzahl der Schüler}).$$

4.6.1 Schulämter

Die LWS sind für die Tätigkeiten der Fachberater und der Berater für Schulentwicklung (Unterstützungssystem), der Mitarbeiter im Team zur Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Begutachtung (TQB) sowie für die Koordinatoren am Schulamt zu verwenden.

Unterstützungssystem - Fachberater und Berater zur Schulentwicklung

Im Unterstützungssystem werden Fachberater und Berater zur Schulentwicklung auf Grundlage der Fachlichen Empfehlung für die Tätigkeit der Fachberater und der Berater für Schulentwicklung (Unterstützungssystem) tätig.

Team zur Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Begutachtung (TQB)

Für die sonderpädagogischen Begutachtung sind Lehrkräfte zu benennen.

Koordinatoren

Für die Absicherung von Aufgaben am Schulamt sind Koordinatoren zu benennen. Folgende Richtwerte sind umzusetzen:

Koordinatoren für Lehrerbildung	1 VZB	
Koordinator für Sport und Wettbewerbe je Landkreis/kreisfreie Stadt	Schulamt	VZB
	Mittelthüringen	3,02
	Nordthüringen	2,98
	Ostthüringen	4,16
	Südthüringen	3,01
	Westthüringen	3,19
Koordinator für Beratungslehrer im Schulpsychologischen Dienst	0,75 VZB	
Koordinatoren für Hort und ganztägige Betreuung	0,5 VZB	
Koordinator für das Team zur Qualitätssicherung der	1 VZB	

sonderpädagogischen Begutachtung	
Koordinator für Gemeinsamen Unterricht je Landkreis/kreisfreie Stadt	0,5 VZB
Koordinator für die Beschulung von Kindern mit nichtdeutscher Herkunftssprache	0,25 VZB

Für die Absicherung der Aufgaben im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM), der Pädagogengesundheit, der Führungskräfteentwicklung (FKE) sowie der Suchtprävention und der Suchtkrankenhilfe stehen jedem Schulamt 40 LWS zur Verfügung.

4.6.2 ThILLM

Die LWS stehen dem ThILLM zur Erfüllung von Aufgaben, insbesondere für die Erstellung zentraler Prüfungsaufgaben, für die Lehrplanentwicklung und –implementierung, und zur Durchführung und Begleitung von Entwicklungsprojekten zur Verfügung.

4.6.3 TMBWK

Die LWS stehen dem TMBWK zur Erfüllung von Aufgaben, insbesondere für Schulversuche, für landesweite Projekte, für Begabungsförderung an den Regionalzentren, für internationale Untersuchungen und für Vergleichsarbeiten sowie für Forschungsvorhaben zur Verfügung.

4.6.4 Koordinierungsstelle Eigenverantwortliche Schule am TMBWK

Für die Tätigkeit der Experten im Rahmen der externen Evaluation stehen LWS zur Verfügung. Diese Arbeitszeit weist die „Koordinierungsstelle Eigenverantwortliche Schule am Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ den Experten nach Bedarf zu. Die Koordinierungsstelle plant und legt den Umfang der Tätigkeit und die Einsatzbereiche der Experten fest. Die Freistellung der Experten für deren Tätigkeit dient der Erfüllung des Auftrages, wie er in § 40 b, Absatz 4 des Thüringer Schulgesetzes formuliert ist.

2. Abschnitt „4.2.1.1 Wochenstunden für Lehrer an allgemein bildenden Schulen für Unterricht (außer Förderzentren)“, Absatz 8, wird wie folgt gefasst:

„Der Regel- und Gemeinschaftsschule, der Gesamtschule sowie Förderschule mit dem Bildungsgang Regelschule werden für den ersten Schüler der individuellen Abschlussphase oder des zusätzlichen 10. Schuljahres der Regelschule 4 LWS und für jeden weiteren

Schüler 0,75 LWS zusätzlich zugewiesen. Es werden Fachpraxislehrer der berufsbildenden Schulen eingebunden.“

3. Abschnitt „3.4 Bildung von Klassen, Kursen und Lerngruppen an berufsbildenden Schulen“ wird wie folgt gefasst:

Für die Einrichtung eines Bildungsganges/einer Klasse zum Schuljahresbeginn sind die nachfolgenden Schülermindest- und Schülerhöchstzahlen einzuhalten:

Theoretischer Unterricht	Schülermindestzahl**	Schülerhöchstzahl
Berufsschule	15	30
Berufsfachschule Höhere Berufsfachschule Fachoberschule Berufliches Gymnasium Fachschule	20***	30
Berufsvorbereitungsjahr*	9	18
Berufsschule nach § 42m HWO und § 66 BBiG	6	11

* Klassen des BVJ, die einen erhöhten Anteil an Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufweisen, können mit Genehmigung des Schulamtes mit geringerer Schülerzahl gebildet werden.

** Wird die Schülermindestzahl zum Schuljahresbeginn oder im Laufe des Schuljahres unterschritten, ist dies von der Schule dem jeweiligen Schulamt umgehend anzuzeigen und ein Lösungsvorschlag zu unterbreiten, ob diese Klasse als „unterfrequentiert“ unter Einbeziehung organisatorischer Veränderungen (Y-Zug) fortzuführen oder ob sie aufzulösen und mit einer anderen Klasse des gleichen Bildungsganges (innerhalb des Schulamtsbereichs, gegebenenfalls auch über diesen Bereich hinausgehend) zusammenzulegen ist.

Der vom Schulamt geprüfte Vorschlag ist dem TMBWK unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

*** Im Bildungsgang Altenpflege beträgt die Schülermindestzahl 18.

4. Die Anlage 1 wird wie die Anlage 1 dieser Verwaltungsvorschrift gefasst.
5. Die Anlage 2 wird wie die Anlage 2 dieser Verwaltungsvorschrift gefasst.

II. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Erfurt, den 26. Juli 2013

gez.

Prof. Dr. Roland Merten

Staatssekretär

Anlagen

Anlage 1

Anlage 2